Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einkommens des Staats; besonders aber last uns bedenken, was Graf sagte: mit welchem Recht wollte man in einer Gegend, die dieses abscheüliche Recht nicht kennt, dasselbe einführen? Was die Käuse im Rausch oder durch Betrug betrift, so kann auf ganz andere und zweckmäßigere Art diesen zuvorgekommen werden in dem Civilgesezbuch; die Misbräuche sollen abgeschaft werden da wo sie sich sinden, die neuen organischen Gesetze aber müssen mit Sorgfalt und Ueberlegung entworfen werden: last uns also das uns glückbewirkende Blutzugrecht sogleich ausheben.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Aus einem Briefe, Paris 6. Juli.

Rubns Schrift hat zum einzigen Augenmert, ber Nation Rraft und Respect von Aussen zu verschaffen, und die Unabhängigkeit fest zu sichern, durch innere Rraft ber Burgereinrichtung. Unftreitig muß biefes der einzige Sauptgefichtepunkt fenn, unter dem fich als les bengen muß. Die Borfchlage der Befetgeber find nicht hinreichend, wenn die Genehmigung von dem Eroberer abhangt; alfo, geben politische Plane den Ent würfen des Gefengebers vorher, weil nur dann, wenn jene ausgeführt find, Die Mation in die Lage gesett wird, jeden gut erkannten gesetzgeberischen Entwurf ben fich einzuführen, ohne dazu um Erlaubnif bitten ju muffen. Ruhn hat alles geleistet, was möglich ift, und ich glaube, daß die meiften Lefer feiner Meinung werden muffen. Unabhangigfeit ber Mation ift bas bochfte Befet und diesem muffen ohne Widerrede, wenn es nicht anders fenn konnte, politische Brundfate auf. geopfert merden. Er zeugt nichts fo febr von Mittel mäffigfeit und Pedanteren, als richtige und mabre Grundfage in der prattischen Welt, in allen Fallen fireng ansführen zu wollen. Es giebt feinen Grundfat, der nicht ben ber Anwendung Modifikationen leidet, le nach den Umftanden, Objekten und Zeiten. Ich gebe also gerne ju, daß, wo nur durch strenge Einheit die Unabhängigkeit erhalten werden kann, fodera. tive Verfassung, obgleich für den lezten Zweck der mensch : und burgerlichen Gesellschaft am gunftigsten, doch ben Seite gesetzt werden muß. Ob aber dief der Fall ben Ihrer Nation sen, davon bin ich noch nicht überzeugt, und bierüber hat mir Ruhn nicht Benuge geleistet. Manche seiner Satze halten nicht Stich. Er fagt, lede Foderativverfaffung tragt ben Reim ibs rer Zerftorung in fich. Dies gielt von allen Berfaffungen, und ich behaupte, daß feine Berfaffung den Reim eis ner ploglichen Zerftorung immer fo reif in fich trage, als die der Einheit. 2Bas im Git der hochsten Autoritaten von einer handvoll Menschen durchgesett wird, ift Gefet für ein unermefliches Land. Nichts in ber Welt fest diesem unaussprechlichen Uebel Schranken, als Foderativ = Verfassung; nichts in der Welt fichere die Rechte der menschlichen Gesellschaft so febr, als Foderativ : Verfaffung ; nichts fichert Saab , Gut und Blut einer Nation, als Foderativ : Verfassung; nichts giebt der größt möglichsten Menge ber Burger so viel Selbsthätigkeit, nichts zwingt die Menschen, ihre Pfliche ten als offentliche Beamten aufs heiligste zu beobachs ten so sehr, als Foderativ : Verfassung; nichts steuert nach einem gangen Beere von Uebefn fo machtig, als Foderatio : Verfaffung. Alles was Ruhn zur Beftatigung feines Sates anführt, ift nicht fireng beweis fend. Die ehemalige Verfaffung Der Schweiz, wo 13 fouveraine Staaten in Verbindung fanden, tann zu feinem Beifpiel ben Diefer Untersuchung Dienen, und alle Phanomene, die sich da oder ben abnlichen Stads ten ergeben haben, konnen nicht benuft werden, unt gegen Foderativ : Verfassung zu sprechen. Wenn ich oder andere von dieser Verfassung sprechen, so kann nie von souverainen Theilen die Rede senn; dem dieg ist gang etwas anders, als was ich im Geficht habe.

Berbindung von gang unabhangigen Staaten erzeugt Wirkung und Phanomene in dem Geist der Burger, die durchaus verschieden find von denen einer Foderas tiv . Verfaffung , ohne Souverainitat der einzeln Theile. Und dem ungeachtet, obgleich ein folcher Bund von unabhängigen Staaten die allerschlechteste Combinason unter der Foderativ : Verfassung ift, so beweisen doch die Kriege der Schweizerkantone im 14ten und 15ten Jahrhundert, der Krieg der Staaten Hollands gegen Spanien, der Krieg der Staaten Mordamerita's bins langlich, daß felbst diese Roderatio. Bunde, die größte Rraft befigen, ihre Unabhangigkeit nicht bloß zu behaupten, sondern gegen alle Bemuhung der machtigften Feinde ju grunden. Der Ruhm und der Respett, den die Schweizer in Europa für sich gruns deten, wovon ihre Enkel seit Jahrhunderten sich ges nahrt haben, ward unter dieser schlechten Foderatios Berfaffung erworben. Die Schweiz ift in unsern Tas gen gefallen : aber Benedig, ohne eine Roderativ-Berfassung, stark durch 5,000,000 Unterthanen, und durch

eine ausserordentlich Gentralistrte Regierung, hat daß seibe Loos gehabt. Also muß man die Grunde des Falls in andern Ursachen als in der Verfassung suchen.

Die einzelnen nachtheiligen Wirkungen, welche aus einer mit Einheit verknüpften Föderativ. Verfassung, in Vetreff der schnell fortschreitenden Eultur der Nation folgen können, verschwinden auf der Waagschaale gegen die schwe er en Uebel einer strengen Einheit. Der spekulative Philosoph sicht den Menschen immer in einem zu vollkommnen Lichte, behandelt ihn immer mehr wie ein vernünstiges als leidenschaftliches und aus eigennützigen Trieben zusammengesetztes Wesen; deswegen irrt der wohlwollenste Philosoph so oft und nicht selten gröber, als der gerade gesunde Verstand.

Jeder Mensch und jede Versammlung von Beamsten, strebt immer nach grösserer Unabhängigkeit. Dieß ist ganz richtig. Auhn glaubt aber, daß mit dem Beginnen seiner Versassung, die ausübende Gewalt eine Schaar von 10000 Mann stets auf ben Beinen halten müßte. Wenn dieß geschieht, so ist nichts von dem Widerstand der einzelnen Magistraturen in den Cantonen zu sürchten: die Centralregierung besitzt alsdann zwingende Gewalt in voller Kraft; und in diesem Fall ist gar nichts gegen eine Versassung einzuwenden, wo Einheit mit Föderation, wie ich es denke, verdunden ist.

Was Ruhn in Betreff ber kleinen Cantone sagt, ist über alles schwach. Er schlüpft auch so schnell als möglich darüber weg. Es mißfallt mir im höchsten Grade, daß, so oft man in der Schweiz über diese Cantone redet oder schreibt, sie stets als anarchische Regierungen vorgestellt werden, und daß es also verzbienstlich sep, dieser Unordnung ein Ende zu machen. Ich werde mich nicht enthalten können, den Gelegen, heit meine Mennung darüber zu sagen.

Wir verstehen und gang gewiß. Vielleicht sind es nur die Worte, Die bier im Wege fteben. Ködera= tiv : Verfassung ift gar nicht der richtige Ausdruck; er führt Ideen herben, die gar nicht hieher gehoren, und nur den Gegenstand verwirren. Einheit eines Burgergangen für alle allgemeinen Zwecke und für das allgemeine Bohl bergeftalt organifirt, daß die Burger der einzelnen Theile des Bangen, so viel Gelbstthatig. keit und Antheil ben der Verwaltung ihres Theils aus. uben, als es nur zuläflich ift. Es laffen fich hierin vielerlen Modificationen und Combinationen benten und zeichnen; indeffen ift Foderativ-Berfassung gar nicht der paffende Ausdruck bafür.

Es ift ein Elend mit den Menschen. Die Mittel. maffigfeit ber meiften Ropfe verdirbt das Befte in Der Ift eine Wahrheit, ein wohlthatiger Gat ausgeworfen, um praftisch gemacht zu werben, so steben die gebundenen Geifter der Mittelmäßigfeit überall im Wege. Gie kennen bann nichts als biefen enoncirten Cat; fnechtische Debanten des einzigen Besichtepunkte, erhebt fich ihr gefeffelter Berftand nicht ju bem Ginn des auszuführenden Gesetzes, welches in manniafaltis gen Mobifitationen feinen Zweck erreichen fann, und durch Mannigfaltigfeit nur fruchtbarer wird. Diefe Schaar der Tropfe, ich gestehe es, die überall im Wege find, ift mir fast verhafter geworden als die andere Rlaffe von Biderftrebern des Guten, welche nur aus Eigennut handeln. Welch tolles Wefen wird mit den einfachen politischen Brundfagen getrieben. Nichts ift einfacher und turger als eine Verfasfungsatte. Sie foll nichts als die allgemeinen Grundlinien ents halten, welche die Norm für alle zu bildenden Gefete und Anordnungen fenn muffen; Die Grengen, in welchen so mancherlen Combinationen liegen und als erlaubt find, fobald man nicht aus diefen vorgezeichneten Grenzen heraustritt. 3. 3. bie Burger bes Landes oder der Cantone erwählen sich alle ihre Beamte und Stellvertreter. Bas liegt bem Gefeggeber und dem legten Zweck daran, ob nun in einem Canton die Burger in einer Landsgemeinde versammelt ihre Bcamten ernennen, in einem andern lieber fich in Urverfammlungen gertheilen, und durch zwen oder bren Wahlstuffen ihre Beamten erwählen wollen u. f. w. ?? Alle diese Anordnungen gehören nicht für die Berfaß fungsafte, und nicht für den oberften Gefergeber, fonbern dem Willen der Burger jedes Cantons an. Die Centralregierung macht, daß jeder Canton in den Grenzen der Grundlinien bleibt und hat vermögende Gewalt genug in einer Schaar Truppen, Gehorfam ben den Widerspenstigen zu erhalten. — Diese wenigen Punkte werden hinreichend fenn, Sie naber mit meinen Unfichten überhaupt in Betreff Diefes wichtigen Gegen. standes bekannt zu machen.

Grosser Rath, 18. Juli. Keine Sitzung. Senat, 18. Juli. Annahme des Beschlusses über den Austritt eines Drittheils des großen Raths im kommenden herbstmonat. Annahme des Beschlusses, der das Sustgeld in der Sust zu Luzern nur von den Waaren zu entheben verordnet, die daselbst mussen abgeladen werden.